



Ausschreibung der «Gesamterneuerungswahlen für die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie für die Organe der Einwohnergemeinden vom 2. Oktober 2022 (Amtsperiode 2023–2026)» im Amtsblatt vom 3. Juni 2022 und 8. Juli 2022

Gesamterneuerungswahlen für die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie für die Organe der Einwohnergemeinden vom 2. Oktober 2022 (Amtsperiode 2023–2026)

1. Wahlausschreibung durch die Staatskanzlei

Gestützt auf die §§ 29 Abs. 1 und 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) schreibt die Staatskanzlei die Gesamterneuerungswahlen für die nachfolgenden **Organe des Kantons und der Einwohnergemeinden** aus.

Zu wählen sind:

1.1. Organe des Kantons

- **Kantonsrat** (Wahlkreise bilden die jeweiligen Einwohnergemeinden) im **Proporz**
- **Regierungsrat** (Wahlkreis bildet der Kanton) im **Majorz**

1.2. Organe der Einwohnergemeinden

- **Grosser Gemeinderat der Stadt Zug** (Wahlkreis bildet die Stadt Zug) im **Proporz**
- **Stadtrat der Stadt Zug** (Wahlkreis bildet die Stadt Zug) im **Majorz**
- **Gemeinderat der übrigen Einwohnergemeinden** (Wahlkreise bilden die jeweiligen Einwohnergemeinden) im **Majorz**
- **Präsidium des Stadtrats Zug und Präsidien des Gemeinderats in den übrigen Einwohnergemeinden** (Wahlkreise bilden die Stadt Zug und die jeweiligen übrigen Einwohnergemeinden) im **Majorz**
- **Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen** (Wahlkreise bilden die jeweiligen Einwohnergemeinden) im **Majorz**
- **Präsidien der Rechnungsprüfungskommissionen** (Wahlkreise bilden die jeweiligen Einwohnergemeinden) im **Majorz**

Als Präsidentin oder Präsident des Stadtrats, des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission kann nur gewählt werden, wer auch als Mitglied der jeweiligen Behörde gewählt wird (§ 63 Abs. 2 WAG).

1.3. Wahlsonntag

Die kantonalen und kommunalen Gesamterneuerungswahlen finden am **Sonntag, 2. Oktober 2022**, an der Urne statt (§ 78 Abs. 1 Bst. b und c der Verfassung des Kantons Zug [Kantonsverfassung, KV] vom 31. Januar 1894 [BGS 111.1]; §§ 30 Abs. 1 und 60 Abs. 1 WAG).

Betreffend allfällige Ergänzungswahlen bzw. zweite Wahlgänge vgl. nachfolgend Ziff. 6.

2. Wahlanmeldeverfahren

Das Wahlanmeldeverfahren richtet sich nach den §§ 31 ff. WAG.

2.1. Wahlanmeldeschluss

Sämtliche **Wahlvorschläge** für die kantonalen und kommunalen Gesamterneuerungswahlen 2022 müssen **bis spätestens am Montag, 25. Juli 2022, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei bzw. bei den jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindekanzleien eingereicht werden (**Wahlanmeldeschluss; § 31 Abs. 1 Bst. a und b WAG**) und zwar:

Bei der **Staatskanzlei** für die:

- Mitglieder des Regierungsrats

Bei der **jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindekanzlei** für die:

- Mitglieder des Kantonsrats
- Mitglieder des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug
- Mitglieder des Stadtrats der Stadt Zug
- Mitglieder des Gemeinderats der übrigen Einwohnergemeinden
- Präsidium der Stadt Zug und Gemeinderatspräsidien der übrigen Einwohnergemeinden
- Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen
- Präsidien der Rechnungsprüfungskommissionen

Wahlvorschläge, die **nach** Montag, 25. Juli 2022, 17.00 Uhr, eingereicht werden, werden **nicht berücksichtigt**.

2.2. Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge liegen bei der Staatskanzlei bzw. bei den jeweiligen Stadt- und Gemeindekanzleien **bis Mittwoch, 27. Juli 2022, 17.00 Uhr**, zur Einsicht auf. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden (§ 35 Abs. 1 WAG).

Festgestellte Mängel sind bis spätestens am folgenden Tag (Donnerstag, 28. Juli 2022) der Vertreterin oder dem Vertreter des betreffenden Wahlvorschlages mitzuteilen (§ 35 Abs. 2 WAG). Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der jeweiligen Wahlvorschläge haben ihre Erreichbarkeit sicherzustellen.

Wird ein Mangel nicht bis zum folgenden Dienstag, 2. August 2022, 12.00 Uhr (§ 30a Abs. 1 WAG), behoben, wird der Wahlvorschlag als ungültig erklärt. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, so wird nur deren Name gestrichen (§ 35 Abs. 3 WAG).

2.3. Inhalt der Wahlvorschläge

2.3.1. Allgemeines (Proporz und Majorz)

Die Wahlvorschläge müssen mindestens enthalten: Name und Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse sowohl der Unterzeichnenden als auch der Vorgeschlagenen sowie gegebenenfalls den Zusatz «bisher» (§ 41 Abs. 1 der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz [Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV] vom 29. April 2008 [BGS 131.2]).

2.3.2. Proporz

- Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung enthalten. Diese darf nicht irreführend sein oder gegen die guten Sitten verstossen (§ 32 Abs. 1 WAG). Vgl. dazu **betreffend Kantonsratswahlen** nachfolgend auch **Ziff. 2.4.**
- Werden mehrere Wahlvorschläge mit der gleichen Bezeichnung eingereicht, so sind sie in der Reihenfolge ihres Eingangs zu nummerieren (§ 32 Abs. 2 WAG).
- Der Wahlvorschlag darf **nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind**. Der gleiche Name darf höchstens zweimal geschrieben werden (**kumulieren gestattet**; § 32 Abs. 3 WAG).
- Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird ihr Name gestrichen (§ 32 Abs. 4 WAG).
- Die Bestätigung, den Wahlvorschlag anzunehmen, kann nicht widerrufen werden (§ 43 Abs. 1 WAV).

2.3.3. Majorz

- Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag **nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind**. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (**kumulieren nicht gestattet**; § 32a Abs. 1 WAG).
- Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt gemäss § 39 Abs. 1a WAG aufzuführen ist (§ 32a Abs. 2 WAG).

- Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 WAG).
- Die Bestätigung, den Wahlvorschlag anzunehmen, kann nicht widerrufen werden (§ 43 Abs. 1 WAV).

2.4. Hinweise zur Bezeichnung der Wahlvorschläge für die Kantonsratswahlen (Proporz nach sog. «Doppeltem Pukelsheim»)

Im Zusammenhang mit den «Listengruppen» gemäss § 52c WAG und der «Oberzuteilung auf die Listengruppen» gemäss § 52d WAG sei für die Kantonsratswahlen bezüglich der Bezeichnung der Wahlvorschläge auf folgendes hingewiesen:

- Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe. Wurde eine Liste nur in einem Wahlkreis eingereicht, gilt diese Liste ebenfalls als Listengruppe. Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn ihre Liste wenigstens in einem Wahlkreis mindestens 5 % aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises oder im gesamten Kanton mindestens 3 % aller Parteistimmen erhält. Listenverbindungen sind ausgeschlossen.
- Ziel der Oberzuteilung ist es, vorerst auf Kantonsebene wahlkreisübergreifend die Mandate den Listen (also den politischen Parteien) zuzuordnen. Nur Stimmen für Listen mit gleicher Listenbezeichnung werden zusammengezählt. Mehrere Listen nahestehender Gruppierungen (z.B. «A-Partei», «A-Partei – Die Jungen» und «A-Partei – Die Seniorinnen und Senioren») sind zulässig. Diese werden entsprechend ihrer unterschiedlichen Listenbezeichnung auch separat als eigenständige Listen behandelt. Anders ausgedrückt würden also beispielsweise die Parteistimmen der «A-Partei – Die Jungen» und der «A-Partei – Die Seniorinnen und Senioren» nicht der Mutterpartei «A-Partei» zufallen.

2.5. Unterzeichnung der Wahlvorschläge (Proporz und Majorz)

Jeder Wahlvorschlag muss **von mindestens zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet** sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. (§ 33 Abs. 1 WAG).

Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlags, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (§ 33 Abs. 2 WAG).

Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen (§ 33 Abs. 3 WAG).

2.6. Eintrag im Stimmregister

Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein (vgl. § 41 Abs. 2 WAV).

2.7. Mehrfach Vorgeschlagene

2.7.1. Proporz

Steht bei Proporzahlen der Name einer vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so wird er von der Gemeindekanzlei unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen (§ 34 Abs. 1 WAG). Die Staatskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen, deren Name bereits auf einem Wahlvorschlag aus einer anderen Gemeinde steht. Sie teilt die Streichungen den betroffenen Gemeinden so rasch wie möglich mit (§ 34 Abs. 2 WAG).

2.7.2. Majorz

Bei Majorzahlen darf ein Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (vgl. § 32a Abs. 1 WAG).

2.8. Allfällige Ergänzung von Wahlvorschlägen

Ergänzungen von Wahlvorschlägen nach allfälliger amtlicher Streichung von Vorgeschlagenen können **bis Mittwoch, 3. August 2022, 17.00 Uhr**, eingereicht werden (§ 36 Abs. 1 WAG).

3. Publikation der bereinigten Listen und Wahlvorschläge

Nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens (Mittwoch, 3. August 2022, 17.00 Uhr) werden die bereinigten Listen (Proporz) und die bereinigten Wahlvorschläge (Majorz) im Amtsblatt publiziert (§§ 37 Abs. 3 und 37a Abs. 1 WAG). Die Publikation im Amtsblatt erfolgt voraussichtlich am Freitag, 12. August 2022.

4. Publikation der Wahlergebnisse

Alle Wahlergebnisse werden mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung im nächsten Amtsblatt nach dem Wahlakt veröffentlicht. Die Publikation im Amtsblatt erfolgt demnach am Freitag, 7. Oktober 2022.

5. Stille Wahl (Proporz und Majorz)

Werden für eine Behörde nur gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, findet kein Wahlgang statt (§ 40 Abs. 1 WAG). Bei kantonalen Wahlen erklärt der Regierungsrat, bei kommunalen Wahlen der Gemeinderat die so Vorgeschlagenen für gewählt, teilt ihnen die Wahl mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt (§ 40 Abs. 2 WAG; sog. stille

Wahl). Sind nach der stillen Wahl nicht alle Sitze besetzt, findet eine Ergänzungswahl statt (§§ 40 Abs. 3, 52 und 57 WAG).

6. Allfällige Ergänzungswahlen bzw. zweite Wahlgänge

6.1. Ausschreibung

Allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren sind am Freitag nach dem Wahltag (also am Freitag, 7. Oktober 2022) im Amtsblatt auszuschreiben. Die Gemeinden reichen den Ausschreibungstext bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag (3. Oktober 2022), 17.00 Uhr, der Staatskanzlei ein (§§ 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie 61 Abs. 1 Sätze 3 und 4 WAG).

6.2. Allfällige Ergänzungswahlen im Proporz

- Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken (§ 51 WAG) besetzt werden, ordnet der Regierungsrat für den Kantonsrat bzw. der Stadtrat der Stadt Zug für den Grossen Gemeinderat eine **Ergänzungswahl** an. Sofern weniger als drei Mitglieder der Behörde zu wählen sind, kommt das Majorzverfahren (§§ 53 ff. WAG) zur Anwendung (§ 52 Abs. 1 WAG; § 59 Abs. 1 WAG).
- Kandidatinnen und Kandidaten, die im Hauptwahlgang zugunsten einer Mitkandidatin oder eines Mitkandidaten zurückgetreten sind, dürfen für die betreffende Amtsdauer nicht mehr vorgeschlagen werden (§ 52 Abs. 2 WAG; § 59 Abs. 1 WAG).
- Allfällige Ergänzungswahlen sind in der Regel innert vier Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen (§ 52 Abs. 3 WAG; § 59 Abs. 1 WAG).
- Die Wahlvorschläge für allfällige Ergänzungswahlen sind bis zum achtletztten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen (§ 52 Abs. 4 WAG; § 59 Abs. 1 WAG).

6.3. Allfällige zweite Wahlgänge im Majorz

- Erreichen im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, als Mandate zu vergeben sind, oder konnten aus einem anderen Grund nicht alle Sitze besetzt werden, findet im betreffenden Wahlkreis ein **zweiter Wahlgang** statt (§ 56 Abs. 1 WAG; § 59 Abs. 1 WAG).
- Allfällige zweite Wahlgänge finden am **Sonntag, 27. November 2022** (achter Sonntag nach der Hauptwahl), statt (§ 56 Abs. 2 WAG; § 60 Abs. 2 WAG).
- Wahlvorschläge für allfällige zweite Wahlgänge sind bis **Montag, 10. Oktober 2022, 17.00 Uhr** (siebtletztter Montag vor dem Wahltag), bei der Staatskanzlei bzw. bei den jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindkanzleien einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden (§ 56 Abs. 3 WAG; § 60 Abs. 2 WAG).

- Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. In der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen sind so viele Kandidatinnen oder Kandidaten für gewählt zu erklären, als noch Mandate zu besetzen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 56 Abs. 4 WAG; § 59 Abs. 1 WAG).

7. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Kantonsbürgerinnen und -bürger und im Kanton gesetzlich niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister eingetragen sind (§ 27 Abs. 2 KV). Personen, die wegen dauerhafter Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, haben kein Stimmrecht (§ 27 Abs. 3 KV).

8. Grundsätze der Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich **an der Urne oder brieflich** abgeben. Es müssen die amtlichen Wahlzettel verwendet werden. Diese dürfen **nur handschriftlich** ausgefüllt werden.

8.1. Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme **persönlich** in einem **Wahllokal** ihrer Wohngemeinde ab. In Gemeinden mit Nebenurnen steht es ihnen frei, an der Haupturne oder an einer Nebenurne zu stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt während den ordentlichen Abstimmungszeiten. Wahllokale und Abstimmungszeiten sind auf dem Stimmrechtsausweis angegeben.

Für die Stimmabgabe an der Urne sind die Wahlzettel von der stimmberechtigten Person vom Wahlzettelbogen abzutrennen und **handschriftlich** auszufüllen. Nebst den handschriftlich ausgefüllten Wahlzetteln ist der Stimmrechtsausweis in das Wahllokal mitzubringen. Der Stimmrechtsausweis ist dem Urnenbüro abzugeben. Anschliessend sind die Wahlzettel mit der Rückseite nach oben dem Urnenbüro zum Stempeln vorzulegen. Nach dem Stempeln sind die Wahlzettel in die Urne zu werfen.

8.2. Briefliche Wahl

Jede stimmberechtigte Person kann ihre Stimme brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Wahlmaterials zulässig.

Für die briefliche Wahl sind die **Wahlzettel** von der stimmberechtigten Person vom Wahlzettelbogen abzutrennen und **handschriftlich** auszufüllen. Die handschriftlich ausgefüllten Wahlzettel sind in das **Stimmzettelkuvert** zu legen. Sämtliche Wahlzettel für alle Behörden müssen sich im verschlossenen Stimmzettelkuvert befinden. Wahlzettel, die sich ausserhalb des verschlossenen Stimmzettelkuverts befinden, sind ungültig bzw. nehmen an der Wahl nicht teil. Das **Stimmzettelkuvert ist zu verschliessen (zukleben; nur so gültig)** und darf keine Angaben über die stimmberechtigte Person enthalten. Anschliessend ist das **verschlossene** Stimmzettelkuvert mit dem **unterschiedenen Stimmrechtsausweis** in das **amtliche**

Rücksendekouvert zu legen. Bitte darauf achten, dass die Anschrift der Gemeinde korrekt im Zustellkuvert sichtbar ist. Das Rücksendekouvert (Zustellkuvert) ist zu **verschliessen**. Das **verschlossene** Zustellkuvert kann entweder per Post an die Gemeindekanzlei gesandt werden oder durch die stimmberechtigte oder eine andere Person bei der Gemeindekanzlei abgegeben oder während den ordentlichen Abstimmungszeiten in ein Stimmlokal überbracht werden. Die Gemeinde trägt die Portokosten im Inland. Die Postaufgabe hat rechtzeitig zu erfolgen, so dass das Rücksendekouvert noch vor dem Wahlsonntag bei der Gemeindekanzlei eintrifft.

8.3. Stimmabgabe behinderter Menschen

Urteilsfähige Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder einer Stellvertretung ausüben. Ein entsprechendes Begehren ist bis spätestens zum drittletzten Tag vor dem Wahlsonntag einzureichen (§ 16 WAG).

9. Gültig wählen

Die Wahlunterlagen enthalten unter anderem eine **visualisierte Wahlanleitung**. Darin wird beschrieben, wie gültig zu wählen ist.

10. Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge für den Kantonsrat können unter www.zg.ch/wahlen-kr und für den Regierungsrat unter www.zg.ch/wahlen-rr heruntergeladen oder bei der Staatskanzlei bezogen werden. Es wird empfohlen, diese Formulare maschinell auszufüllen.

Kontaktpersonen:

- Laurent Fankhauser, Leiter des Amts Kanzlei (041 728 31 04; wahlen@zg.ch)
- Herbert Fischer, stv. Leiter Dienste (041 728 31 37; wahlen@zg.ch)

Die Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge für die gemeindlichen Wahlen können bei den jeweiligen Gemeinden bezogen werden.

11. Neue Parteien und Gruppierungen

Parteien und Gruppierungen, die erstmals an den Wahlen teilnehmen, setzen sich bitte frühzeitig mit der Staatskanzlei in Verbindung.

Kontaktpersonen:

- Tobias Moser, Landschreiber (Tel. 041 728 31 10; tobias.moser@zg.ch)
- Peter Giss, Rechtsdienst (Tel. 041 728 31 41; peter.giss@zg.ch)

12. Versand von Wahlprospekten durch die Gemeinden

Hinsichtlich eines allfälligen gemeinsamen Wahlprospektversands werden sich die Gemeinden mit den Parteien und Gruppierungen in Verbindung setzen oder den Wahlprospektversand im Amtsblatt ausschreiben.

13. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) macht sich strafbar, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

14. Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Zug, 3. Juni 2022 und 8. Juli 2022

Staatskanzlei des Kantons Zug